



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

T II 3, [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per Mail: [REDACTED]

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Az. UM802.46-05/105
Datum 28.05.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV zum BattDG

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542.

Hamburg begrüßt insbesondere, dass sich nun zukünftig

- alle Batteriehersteller an der Organisation der Herstellerverantwortung zu beteiligen haben,
- die Herstellerpflichten auf Altbatterien für verschiedene Fahrzeuge erweitert werden und
- die Möglichkeit für den Entzug der Genehmigung bei Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben geregelt wird.

Folgende Regelungen und Umstände führen allerdings zu einer erheblichen Ausweitung des Vollzugsbedarfs bei den Ländern:

- Einführung der Pflicht für Systembetreiber zur Hinterlegung insolvenzsicherer Garantien und
- die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsleistung bei steigenden Inverkehrbringungsmengen der an das jeweilige System angeschlossenen Batteriehersteller.
- Es wird eine Ausweitung der genehmigten Rücknahmesysteme erwartet (von aktuell 9 für Geräte-Altbatterien auf voraussichtlich 75, d.h. etwa 15 pro Kategorie), was auch entsprechend zu höherem Vollzugsbedarf führt.

Des Weiteren wird um Überprüfung der folgenden Hinweise gebeten:

- Die Begriffsbestimmung „Fulfilment-Dienstleister“ in § 3 Nr. 3 BattDG ist nicht kongruent mit der Definition im VerpackG (§ 3, Abs. 14c VerpackG):

§ 3 Nr. 3 BattDG

„Fulfilment-Dienstleister jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der

folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Batterien, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;“

§ 3 Abs. 14c VerpackG

„Fulfilment-Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.“

- Die Reparierbarkeit von Batterien hat Einfluss auf die Beitragsbemessung im Rahmen der Herstellerverantwortung (§ 10). Im Reparaturvorgang werden eher Gefahren gesehen, besonders beim Handling von Li-Batterien, so dass der Einfluss auf die Beitragsbemessung ungeeignet erscheint.
- Pfand wird weiterhin nur auf Starterbatterien (§ 19 BattGD, § 10 BattG) erhoben. Pfand auch auf weitere Batteriekategorien zu erheben, würde ein Steuerungselement zur Verbesserung der Ressourcenrückgewinnung (Rücklaufquote) und des Brandschutzes einführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
(Referatsleitung)